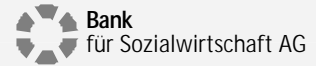


Kontokorrentkreditvertrag



Kunde/Antragsteller bzw. Kreditnehmer (Name, Anschrift)

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konto-Nr. BFS:

Kreditsumme:

€ (max. 50.000,00)

Verwendungszweck:

Laufzeit:

Unbeschadet der täglichen Fälligkeit wird die Bereitstellung des Kredites

bis zum beantragt.

bis auf weiteres beantragt.

(bitte ankreuzen/ggfs. ergänzen)

Die Kreditlinie kann entsprechend den vorgelegten Bescheiden und dem tatsächlichen Forderungsbestand vorübergehend reduziert bzw. ganz zurück genommen werden.

Bei bis auf weiteres eingeräumten Krediten wird von der Kredithöhe angemessenen monatlichen Zahlungseingängen auf dem Konto ausgegangen.

Zinsen:

Für Inanspruchnahmen bis zur vereinbarten Kredithöhe werden Zinsen von zur Zeit **9,25 %** jährlich berechnet.

Werden Sicherheiten gestellt durch Abtretung von Forderungen mindestens in Kredithöhe und Übernahme mindestens einer Bürgschaft durch eine handelnde Person, erfolgt vom vorgenannten Zinssatz ein Abschlag von **0,5%**.

Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten und werden dem Konto belastet. Sie werden einer nachhaltigen Veränderung der Geldmarktentwicklung angepasst.

Bearbeitungsgebühr:

Einmalig 1% vom Kreditbetrag, fällig bei Einräumung der Kreditsumme.

Kreditprovision:

Jährlich 1% auf den zugesagten Kreditrahmen, beginnend ab dem 01.01. des Folgejahres, im Voraus zahlbar.

Sicherheit:

Der Kreditnehmer tritt hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber allen Drittschuldnern an die Bank für Sozialwirtschaft AG mit beiliegendem Sicherheitenformular ab. Die Höhe der abgetretenen Forderungen ist durch eine aktuelle Aufstellung zu belegen. Ersatzweise/Zusätzlich werden als Sicherheit persönliche Bürgschaften

von angeboten.

Der Umfang der abgetretenen Forderungen ist monatlich/vierteljährlich/

jährlich jeweils zum nachzuweisen

Auf regelmäßige Nachweise wird verzichtet

wird von der Bank ausgefüllt

Angaben des Kreditnehmers zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen

(bitte entsprechend ergänzen, sofern kein Jahresabschluss eingereicht wird)

Stichtag:

Forderungen:

davon mittel- bis langfristig:

Verbindlichkeiten:

davon mittel- bis langfristig:

Anlagevermögen:

Eigenkapital:

Umsatzerlöse:

Aufwendungen:

Gewinn/Verlust:

davon:

Zinsaufwand:

Zinsertrag:

AfA:

Außerordentliche Aufwendungen:

/-Ertrag:

Ergänzende Hinweise/Erklärungen:

Angaben zum Tätigkeitsfeld und Planungen/Entwicklungen des Kreditnehmers:

Finanzierung erfolgt über:

Bewilligungsbescheide/aktueller Pflegesatzbescheid/Vereinbarungen/Verträge etc. liegen in Kopie bei.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die beiliegen/bereits vorliegen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, seine wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit auf Anforderung der Bank offen zu legen.

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und die Anerkennung der Kreditbedingungen wird hiermit bestätigt.

Dem Kreditantrag werden folgende Unterlagen beigefügt:

- Satzung/Registerauszug (sofern nicht bereits vorliegend)
- Finanzierungsnachweise
- Globalzession gemäß anliegendem Vordruck nebst aktueller Forderungsaufstellung
- Liquiditätsplanung
- aktuelle Bilanz nebst G+V Rechnung
- Bürgschaften gemäß anliegenden Vordrucken

Antragsteller

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

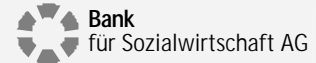
Der Kreditantrag wird angenommen:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Unterschriften der Bank

Bürgschaft

für Ansprüche aus der Geschäftsverbindung



Bürge (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Bank

Bank für Sozialwirtschaft AG

Der Bürge übernimmt gegenüber der Bank folgende Bürgschaft:

1 Zur Sicherung aller **bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche** der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Bank

gegen

Hauptschuldner¹

oder dessen Gesamtrechtsnachfolger und – bei einer Firma oder Gesellschaft – gegen deren Gesamtrechtsnachfolger

aus der Geschäftsverbindung, insbesondere

- **aus** laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art, Wechseln, Schecks, Lieferungen oder Leistungen,
- **aus** Bürgschaften sowie sonstigen **Verpflichtungserklärungen für Dritte** sowie

aus im Rahmen der üblichen Bankgeschäfte **von Dritten erworbenen Forderungen**, Wechseln und Schecks,

auch wenn die Sicherheit anlässlich einer bestimmten Krediteingewährung bestellt wird,

übernehme(n) ich/wir

die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von

Euro

2 Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

3 Die Bürgschaft kann frühestens ein Jahr nach ihrer Übernahme unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaft auf den Bestand der verbürgten Ansprüche zu diesem Zeitpunkt. Für nach Zugang der Kündigungserklärung von der Bank zugesagte Kredite haftet der Bürge jedoch nicht. Die Vereinbarungen aus dieser Bürgschaft gelten bis zur vollständigen Erfüllung der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter.

4 Bis zur vollständigen Befriedigung der Bank dienen alle Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung; deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung der Bank ihre Ansprüche gegen den Hauptschuldner in Höhe der Leistung des Bürgen auf diesen über. Gleiches gilt für akzessorische Rechte. Die Bank verpflichtet sich, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit der Bank entgegensteht, die nicht akzessorischen Rechte auf den Bürgen zu übertragen. Auf Verlangen des Bürgen hat die Bank diese Ansprüche vorzeitig auf den Bürgen zu übertragen, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt.

5 Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten, Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter sowie sonstige Zahlungseingänge zunächst auf den Betrag ihrer Ansprüche zu verrechnen, der die Bürgschaftssumme bzw. im Fall der Kündigung gem. Nr. 3 den dann noch verbürgten Betrag übersteigt.

6 Mehrere Bürgen, die diese Urkunde unterzeichnen, haften als Gesamtschuldner (**Mitbürgschaft**).

7 Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde gegenwärtig oder zukünftig noch andere Bürgschaften, so haftet jeder Bürge unabhängig von den anderen Bürgschaften – **insoweit abweichend von § 769 BGB²** – aus dieser Urkunde für den vollen Betrag seiner Bürgschaft (**Nebenbürgschaft**). Die Bürgschaft aus dieser Urkunde tritt neben etwa von dem Bürgen abgegebene sonstige Bürgschaftserklärungen.

8 Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§770 BGB²) sowie der Vorklage (§771 BGB²); er verzichtet auf die Rechte aus § 776 BGB² (Freigabe von Sicherheiten und Entlassung von Bürgen). Die Bank ist berechtigt, dem Hauptschuldner weitere Kredite zu gewähren, mit ihm Stundung zu vereinbaren, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung gegen den Hauptschuldner abzuschließen, ohne die Zustimmung des Bürgen hierzu einzuholen.

9 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Bürgschaftsvertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.

¹ Handelt es sich um mehrere Schuldner und soll die Sicherheit auch zur Sicherung der Ansprüche gegen einzelne Schuldner dienen, so ist dies gesondert auszuhandeln und durch einen Zusatz, wie z. B. „und gegen jeden einzelnen von ihnen“, zum Ausdruck zu bringen,

² Gesetzestext siehe Rückseite

- 10** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen
- 11** Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt

| | |
|------------|-------|
| Ort, Datum | Bürge |
|------------|-------|

Die Unterschrift(en) unter diesem Vertrag

wurde(n) vor mir von dem/den Bürgen geleistet. wurde(n) von mir geprüft.

| | |
|---|---|
| Der Bürge: <input type="checkbox"/> ist mir persönlich bekannt und bereits legitimiert. | <input type="checkbox"/> hat sich ausgewiesen durch |
| | Urkunde |
| | Nr. |
| | Ausstellende Behörde |
| | Ausstellungsdatum |

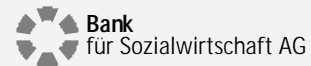
| | |
|------------|----------------------|
| Ort, Datum | Mitarbeiter der Bank |
|------------|----------------------|

Gesetzestexte:

- § 769 BGB Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.
- § 770 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.
Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.
- § 771 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).
- § 776 BGB Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek oder Schiffshypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 BGB hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

Globalabtretung

(weite Zweckerklärung)



Sicherungsgeber (Name, Anschrift)

Bank

Bank für Sozialwirtschaft AG

Sicherungsgeber und Bank schließen folgenden Sicherungsvertrag:

1 Vereinbarung des Sicherungsumfangs

Die Abtretung dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Bank gegen

in dieser Urkunde – auch bei mehreren Personen – „Schuldner“ genannt

aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung, insbesondere

- aus laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art, Wechseln, Schecks, Lieferungen oder Leistungen,
- aus Bürgschaften sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen des Schuldners für Dritte, jeweils ab deren Fälligkeit, sowie

aus im Rahmen der üblichen Bankgeschäfte von Dritten erworbenen Forderungen, Wechseln und Schecks.

Die Sicherheit haftet auch dann im oben genannten Umfang, wenn sie anlässlich einer bestimmten Krediteinräumung bestellt wird.

Sollte(n) der/die oben genannte(n) Vertrag/Verträge unwirksam sein, werden auch alle Ansprüche gesichert, die der Bank infolge der Unwirksamkeit zustehen.

Sind Sicherungsgeber und Schuldner identisch, so erfasst die Sicherheit auch Forderungen, die vom Gesamtrechtsnachfolger des Schuldners begründet werden; sind Sicherungsgeber und Schuldner nicht identisch, erfasst die Sicherheit Forderungen gegen den Gesamtrechtsnachfolger nur, soweit die Forderungen auf Krediten beruhen, die bereits dem Schuldner zugesagt oder von ihm in Anspruch genommen worden sind.

2 Vereinbarung der Abtretung

2.1 Der Sicherungsgeber tritt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen gegen

in dieser Urkunde „Drittschuldner“ genannt

die in der anliegenden Aufstellung genannten Drittschuldner

alle Drittschuldner mit den Anfangsbuchstaben **A - Z**

- für die Bestimmung des Anfangsbuchstabens ist
- bei Einzelpersonen der erste Buchstabe des ersten Familiennamens
- bei Firmen, die Familiennamen enthalten, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens
- bei den sonstigen Firmen der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend -

an die Bank ab. Soweit hiervon bestimmte gegenwärtige Forderungen nicht erfasst sein sollen, sind sie in der als Anlage beigefügten Aufstellung enthalten.

2.2 Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrags, die künftigen mit ihrer Entstehung auf die Bank über.

2.3 Der Sicherungsgeber hat der Bank jeweils zum - auf Verlangen jedoch jederzeit - Aufstellungen einzureichen, aus denen sich der Gesamtbetrag dieser Forderungen und die Höhe seiner Lieferantenverbindlichkeiten einschließlich der Akzepte nach dem Stand vom ergeben.

Sofern der Sicherungsgeber die Buchführung oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, wird die Bank hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten des Sicherungsgebers diese Unterlagen unmittelbar bei einem Dritten einzuholen.

2.4 Die Deckungsgrenze liegt bei **120** % der jeweils bestehenden und bedingten Ansprüche gemäß Nr. 1 und der nicht ausgenutzten Kreditzusagen der Bank gegenüber dem Schuldner. Sofern kein Prozentsatz eingesetzt ist, ist ein Satz von 100% maßgeblich.

Der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen (Sicherungswert) soll – unter Anrechnung weiterer der Bank gestellter Sicherheiten mit ihrem jeweiligen Sicherungswert – die Deckungsgrenze erreichen. Diese schuldrechtliche Verpflichtung berührt den Umfang der Abtretung nach Nr. 1 dieses Vertrags nicht. Hinsichtlich eines Freigabeanspruchs des Sicherungsgebers wird auf Nr. 3.9 dieses Vertrages verwiesen.

Schuldner und Sicherungsgeber haben Anspruch auf unverzügliche Auskunft über den von der Bank angesetzten Sicherungswert etwaiger sonstiger Sicherheiten, soweit die Bank zu dieser Auskunft befugt ist.

2.5 Zur Ermittlung des Sicherungswertes wird vom Nominalwert der nach Nr. 2.3 gemeldeten Forderungen ausgegangen. Hiervon werden folgende Forderungen abgesetzt:

- Forderungen, die die Bank aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglich wirksamen Abtretungsverbots oder einer Abtretungsbeschränkung nicht erworben hat,
- Forderungen an öffentliche Stellen, sofern gesetzliche Formvorschriften bei einer Abtretung nicht beachtet wurden,
- Forderungen, die wegen eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht an die Bank abgetreten sind.

Von dem vorstehend ermittelten bereinigten Nominalbetrag ist ein **Sicherheitsabschlag** von % wegen etwaiger Forderungsausfälle vorzunehmen.

Sofern ein Prozentsatz nicht eingetragen ist, wird ein Abzug nicht vorgenommen.

Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, ihr nicht genehme Forderungen an den Sicherungsgeber zurückzuübertragen und die Abtretung weiterer Forderungen zu verlangen.

3 Weitere Vereinbarungen

3.1 Für die in Nr. 2.1 genannten Forderungen gilt folgendes:

3.1.1 soweit Forderungen bereits vor Abschluss dieses Vertrags an einen Dritten, z.B. aufgrund der Lieferungsbedingungen von Lieferanten (verlängerter Eigentumsvorbehalt, auch als erweiterter Eigentumsvorbehalt) ganz oder teilweise abgetreten sein sollten, gehen diese – ganz bzw. teilweise – erst dann auf die Bank über, wenn der Sicherungsgeber diese Forderungen ganz oder teilweise, z.B. durch Befriedigung von Lieferanten erwirbt.

1 Für die Anzeige der Abtretung Vordruck 323 verwenden

2 Handelt es sich um mehrere Schuldner und soll die Sicherheit auch zur Sicherung der Ansprüche gegen einzelne Schuldner dienen, so ist dies gesondert auszuhandeln und durch einen Zusatz, wie z.B. "und gegen jeden einzelnen von ihnen", zum Ausdruck zu bringen.

- 3.1.2 Forderungen, die nach dem Abschluss dieses Vertrags wirksam zustande gekommenen branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterliegen, gehen erst dann auf die Bank über, wenn sie nicht mehr von diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst werden; soweit diese Forderungen einem Lieferanten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung dieser Forderungen an die Bank zunächst auf den dem Sicherungsgeber zustehenden Forderungsteil beschränkt; der Restteil geht auf die Bank erst über, wenn er von diesem verlängertem Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferanten die Abtretung an die Bank bei Abschluss des Liefervertrags bekannt war.
- 3.1.3 Soweit der Sicherungsgeber von einem Lieferanten die Rückabtretung der ihm auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen oder die Abführung des ihm zugeflossenen Erlöses beanspruchen kann, tritt der Sicherungsgeber diese Ansprüche mit allen Nebenrechten bereits an die Bank ab. Die Bank ist berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Befriedigung des Lieferanten abzulösen.
- 3.2 Mit der abgetretenen Forderung werden hiermit alle bestehenden und künftigen Rechte aus den betreffenden Geschäften einschließlich der für sie haftenden **Sicherheiten** und der dafür bestehenden **Versicherungen** sowie Ansprüche aus Kreditversicherungen auf die Bank übertragen. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen eine Übertragungsurkunde zu erteilen. Soweit die für die Forderungen und Rechte bestehenden Sicherheiten nicht nach Satz 1 auf die Bank übergehen, kann die Bank deren Übertragung auf sich verlangen. Für den Fall, dass Zahlungen auf die der Bank abgetretenen Forderungen durch Schecks oder Wechsel erfolgen, sind Bank und Sicherungsgeber einig, dass das **Eigentum** an diesen Papieren übergeht, sobald der Sicherungsgeber es erwirbt. Die Übergabe der Schecks und Wechsel wird dadurch ersetzt, dass der Sicherungsgeber sie zunächst für die Bank in Verwahrung nimmt oder - falls er nicht deren unmittelbaren Besitz erlangt - den ihm zustehenden Herausgabeanspruch gegen Dritte bereits jetzt im Voraus an die Bank abtritt; er wird die Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an die Bank abliefern.
- 3.3 Besteht zwischen dem Sicherungsgeber und einem Drittschuldner ein Kontokorrentverhältnis und werden die abgetretenen Forderungen in dieses Kontokorrent eingestellt, so tritt der Sicherungsgeber der Bank hiermit zugleich die Saldoforderungen ab, die sich bei sämtlichen Rechnungsabschlüssen, insbesondere bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses, ergeben.
- 3.4 Ist die zwischen den Parteien vereinbarte Globalzession aus irgendwelchen Gründen unwirksam, so sind sich Bank und Sicherungsgeber darüber einig, dass die von den nach Ziffer 2.3 einzureichenden Unterlagen erfassten Forderungen mit dem Eingang der jeweiligen Aufstellung oder Meldung an die Bank abgetreten sind.
- 3.5 Der Sicherungsgeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann von der Bank unter den Voraussetzungen der Nr. 3.7 widerrufen werden. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, der Bank jederzeit Einblick in die Zahlungseingänge aus diesen Forderungen zu verschaffen. Zu diesem Zweck gestattet er der Bank, jederzeit Einblick in seine Bücher und den Schriftwechsel mit dem Drittschuldner zu nehmen.
- 3.6 Für den Fall, dass der Gegenwert der der Bank abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise in bar oder mit Scheck beim Sicherungsgeber selbst oder bei einem anderen Geldinstitut für den Sicherungsgeber eingehen sollte, ist er verpflichtet, den Gegenwert unverzüglich an die Bank abzuführen.
- 3.7 Bei Verzug des Schuldners mit durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüchen kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet, und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzuzeigen¹ und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Ist der Sicherungsgeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und gehört dieser Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so beträgt die vorgeordnete Frist eine Woche.
Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank bzw. nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grunde gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind.
- 3.8 Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, der Bank von etwaigen Beeinträchtigungen der abgetretenen Forderungen und allen bei diesen in Aussicht genommenen Veränderungen (insbesondere hinsichtlich des Fälligkeitstags oder eines Preisnachlasses) unverzüglich Kenntnis zu geben und nach ihren Weisungen zu verfahren. Ebenso wird er der Bank Mitteilung machen, wenn Drittschuldner Beanstandungen erheben oder wenn Umstände zur Kenntnis des Sicherungsgebers kommen, welche die Zahlungsfähigkeit eines Drittschuldners beeinträchtigen.
- 3.9 Die Bank ist verpflichtet, ihre Rechte aus diesem Vertrag freizugeben, wenn sie wegen aller damit gesicherten Ansprüche gegen den Schuldner befriedigt ist. Die Bank hat auf Verlangen des Sicherungsgebers nach ihrer Wahl ihre Rechte aus diesem Vertrag oder etwaige andere ihr gestellte Sicherheiten bereits teilweise vorher freizugeben, soweit die in Nr. 2.4 vereinbarte Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend überschritten wird.
- 3.10 Zahlt ein Bürge oder ein Dritter an die Bank, so verpflichtet sie sich, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit ihr entgegensteht, die Sicherungsrechte auf den Dritten zu übertragen.
- 3.11 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Auslagen und Nebenkosten – auch aus der Beauftragung der zuständigen genossenschaftlichen Treuhandstelle – tragen Sicherungsgeber und Schuldner als Gesamtschuldner.
- 3.12 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.
- 3.13 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Die Vereinbarungen dieses Vertrags treten an die Stelle früherer Vereinbarungen, soweit sie von diesen abweichen.
- 3.14 Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

| | |
|-----------------|-------------|
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| Sicherungsgeber | Bank |

| | |
|---|--|
| Falls im Hinblick auf den Güterstand der Ehegatten eine Mitwirkung des anderen Ehegatten erforderlich ist, erteilt dieser hiermit seine Zustimmung . | |
| Ort, Datum | |

Die Unterschrift(en) unter diesem Vertrag
 wurde(n) vor mir von dem/den Bürgen geleistet. wurde(n) von mir geprüft.

| | | |
|--|---|--|
| Der Sicherungsgeber : <input type="checkbox"/> ist mir persönlich bekannt und bereits legitimiert. | <input type="checkbox"/> hat sich ausgewiesen durch | |
| | Urkunde | |
| | Nr. | |
| | Ausstellende Behörde | |
| | Ausstellungsdatum | |

| | |
|------------|-----------------------------|
| Ort, Datum | Mitarbeiter der Bank |
|------------|-----------------------------|